

ZBB 2015, 72

BGB § 488 Abs. 1 Satz 2, § 501

Berechnung der Zinsgutschrift bei vorzeitiger Kündigung eines Ratenkredits

OLG Nürnberg, Urt. v. 13.10.2014 – 14 U 1533/14 (rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2014, 2492 = WM 2014, 2367

Leitsatz des Gerichts:

Bei vorzeitiger Kündigung eines Ratenkredits kann die ihren Anspruch aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB verfolgende Bank die ausreichende Höhe der erteilten Zinsgutschrift (§ 501 BGB) dadurch schlüssig dartun, dass sie eine tabellenkalkulatorische Aufstellung vorlegt und erläutert, aus der sich ergibt, dass bei einer hypothetischen Weiterführung des Vertrags mit nunmehr abschnittsbezogener Tilgungsverrechnung die Summe der in den noch offenen Raten enthaltenen (fallenden) Zinsanteile dem gutgeschriebenen Betrag entspricht.